



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

40.3.2	Inhalt Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen
--------	---

40.3.2 Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen

Grundstückgewinne von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind, unterliegen einer separaten Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG). Zuständig für die Veranlagung dieser Grundstückgewinnsteuer sind die Grundstückgewinnsteuerkommissionen der jeweils betroffenen Zuger Gemeinden. In deren Zuständigkeit fällt auch das Erteilen von verbindlichen Auskünften. Die Abteilung juristische Personen der Zuger Steuerverwaltung erteilt jedoch auf Anfrage hin (im Sinne einer Dienstleistung sowohl für die Grundstückgewinnsteuerkommissionen wie auch die von einer Umstrukturierung betroffenen juristischen Personen) Auskünfte im Sinne einer unverbindlichen fachlichen Stellungnahme.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Umstrukturierungen im Sinne von § 62 StG von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind (§ 190 Bst. d StG)